

EN-120-ZG

Energienachweis

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Gemeinde:	ParzNr.: GebNr.:		
Bauvorhaben:	EGID:		
Art der erneuerbaren Wärme beim Wärmeerzeugerersatz Die Anforderung gemäss § 4c Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes (Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers) wird erfüllt durch: Erneuerbares Wärmeerzeugungssystem für Heizung und Warmwasser Standardlösungskombination Zertifizierung nach Minergie Bei einem Wechsel des Energieträgers ist eine erneute Zertifizierung vorzunehmen. Das Zertifikat ist beizulegen. GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse ABBC Die GEAK-«draft»-Version ist beizulegen. Bezugsvereinbarung für leitungsgebundene gasförmige Brennstoffe (CH) mit dem Energieversorger (40 % Schweizer Biogas)			
Der Nachweis (Zertifikate) ist über 20 Jahre beizulegen. Erneuerbares Wärmeerzeugungssystem für Heizung und Warmwasser Die Wärmeversorgung erfolgt vollständig mit nachfolgenden Wärmeerzeugersystemen:			
	Elektrisch angetriebene Wärmepumpe Typ: ☐ monovalent ☐ bivalent: Anteil ☐ % (≥ 50 %) Wärmequelle: ☐ Erdsonde ☐ Wasser ☐ Aussenluft		
	Holzfeuerung Гур: ☐ monovalent ☐ bivalent: Anteil % (≥ 50 %)		
E F	Fernwärme, sofern mindestens 70 % Prozent der Wärme ohne CO ₂ -Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. Eine Bestätigung des Betreibers ist beizulegen. Fernwärmebetreiber: Name des Wärmeverbundes:		
d) S	Solarthermie		
	Abwärme Quelle der Abwärme:		
f) k	Kombinationen aus a bis e		

EN-120-ZG Seite 1 von 2 Version Februar 2024



EN-120-ZG

Energienachweis

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Standardlösungskombinationen (V EnG-ZG Anhang 2)

Die Anforderung ist erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungskombinationen fachgerecht ausgeführt wird:

Hauptnutzung:		
Nebennutzung 1:		
Nebennutzung 2:		
Beilagen/Erläut	erungen	
Unterschrift		Nachweis erarbeitet durch:
Name und Adresse	bzw. Firmenstempel	
Sachbearbeiter/-in, Tel.: Ort, Datum, Unterschrift:		

EN-120-ZG Seite 2 von 2 Version Februar 2024